



# TVT

**Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.**

**Tiere im sozialen Einsatz**

**Merkblatt Nr. 131  
(Allgemeine Grundsätze)**

© Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Bodelschwingweg 6, 49191 Belm.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Merkblatt Nr. 131 Allgemeine Grundsätze**  
Erarbeitet vom AK 10 „Tiere im sozialen Einsatz“

Stand: November 2021

## **Tiere im sozialen Einsatz - Empfehlungen zur Gewährleistung des Tierschutzes**

### **Ziel dieses Merkblatts sowie der tierartenspezifischen Merkblätter *Tiere im sozialen Einsatz***

Diese Merkblätter sollen dazu beitragen, die Belastungen von Tieren bei der Nutzung im sozialen Einsatz zu minimieren und eine Überbelastung zu verhindern. Sie sollen deutlich machen, dass hierfür umfassende Kenntnisse über die entsprechende Tierart unerlässlich sind, die insbesondere Ausbildung und Verhalten der Tiere einbeziehen. Die Merkblätter fordern den Vorrang der Bedürfnisse der eingesetzten Tiere gegenüber allen sonstigen Abwägungen in der Tiergestützten Intervention.

Sie richten sich deshalb vornehmlich an folgende Zielgruppen:

- Interessierte Tierhalter, Anbieter, Betreiber und Nutzer sozialer Tiereinsätze
- Praktizierende Tierärzte und Veterinärbehörden, die solche Tierhaltungen betreuen, beraten und überwachen
- Gremien oder Einzelpersonen, die zuständig sind für die Bewilligung von privaten oder öffentlichen Fördergeldern zur Beurteilung von Qualität und Förderungswürdigkeit entsprechender Mensch-Tier-Projekte
- Anbieter von Weiterbildungen; als Leitfaden für einen angemessenen Stellenwert des Tierschutzes in den Curricula. Absolventen von Weiterbildungen sollten weitestgehend die Anforderungen eines Sachkundenachweises nach § 11 TSchG erfüllen können.

### **Einführung in die Thematik**

Verschiedene wissenschaftliche Disziplinen haben sich intensiv mit den Beziehungen zwischen Menschen und Tieren auseinandergesetzt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen belegen, dass eine qualifizierte Anbahnung von Mensch-Tier-Interaktionen geeignet sein kann, positive Effekte bei Menschen auszulösen.

Diese bestehen grundsätzlich aus einer Steigerung des Wohlbefindens und des emotionalen Erlebens. Mit Tieren können jedoch auch gezielte Beeinflussungen etwa bei pädagogischen oder therapeutischen Problemstellungen angestrebt werden.

Sowohl der Umfang als auch die Variationsbreite der Tiereinsätze nehmen kontinuierlich zu. Berichte in den Medien haben den Bekanntheitsgrad, die Akzeptanz und die Nachfrage nach tiergestützten Angeboten erheblich gesteigert.

## Angebotsformen und Einsatzbereiche

**Tiergestützte Intervention (TGI):** Eine tiergestützte Intervention ist eine zielgerichtete und strukturierte Intervention, die bewusst Tiere in den Bereichen Gesundheitswesen, Pädagogik und Sozialwesen (z.B. sozialer Arbeit) einbezieht und integriert, um therapeutische Verbesserungen oder Steigerungen des Wohlbefindens bzw. der Lebensqualität bei Menschen zu erreichen.

Der Tiereinsatz erfolgt entweder als ambulanter Dienst (z. B. Tierbesuchsdienst), als stationäres Angebot innerhalb von Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Schulen, geriatrische, therapeutische und pädagogische Einrichtungen) oder die Tierhaltungen werden von Interessenten an TGI-Leistungen aufgesucht (z. B. Erlebnis-Bauernhöfe, Begegnungshöfe).

Er reicht von der reinen Beobachtung der Tiere in ihrem Lebensraum über Nahkontakte (Füttern, Streicheln) und gemeinsame Aktivitäten bis hin zu speziell konzipierten pädagogischen und therapeutischen Settings.

**Tiergestützte Intervention (TGI)\*** wird formal in unterschiedliche Kategorien mit verschiedenen Zielsetzungen eingeteilt. Dabei gibt es jedoch im Einzelnen fließende Übergänge.

### **Tiergestützte Therapie (TGT):**

TGT ist eine zielgerichtete, geplante und strukturierte therapeutische Intervention, die von im Gesundheitswesen, der Pädagogik oder dem Sozialwesen professionell ausgebildeten Personen angeleitet oder durchgeführt wird (beispielsweise Psychologen oder Fachpersonen für Soziale Arbeit). TGT strebt die Verbesserung physischer, kognitiver verhaltensbezogener und/oder sozio-emotionaler Funktionen bei Klienten entweder im Einzel- oder im Gruppensetting an.

### **Tiergestützte Pädagogik (TGP):**

TGP ist eine zielgerichtete, geplante und strukturierte Intervention, die von professionellen Pädagogen oder gleich qualifizierten Personen angeleitet und im Einzel- oder Gruppensetting durchgeführt wird. Der Fokus der Aktivitäten liegt auf pro-sozialen Fertigkeiten und kognitiven Funktionen.

### **Tiergestützte Aktivitäten (TGA):**

TGA sind geplante und zielorientierte informelle Interaktionen/Besuche, die von Mensch-Tier-Teams mit motivationalen, bildenden oder entspannungs- und erhholungsfördernden Zielsetzungen durchgeführt werden.

Die Person, welche TGA durchführt, muss adäquate Kenntnisse über das Verhalten, die Bedürfnisse, die Gesundheit und die Indikatoren von Stress der beteiligten Tiere besitzen.

Die eingesetzten Tiere müssen für die an sie gestellten Anforderungen trainiert und vorbereitet sein.

### **Tiergestütztes Coaching (TGC)**

Tiergestütztes Coaching (oder tiergestützte Beratung) ist eine zielorientierte, geplante und strukturierte tiergestützte Intervention, die durch ausgebildete Coaches oder Berater durchgeführt und/oder angeleitet wird. TGC strebt die Förderung von persönlichen, sozialen und/oder sozio-emotionalen Funktionen der Klienten an und bietet Unterstützung zur Verbesserung von gruppenbildenden Prozessen.

\*Definitionen TGI, TGT, TGP, TGA, TGC in Anlehnung an IAHAIO Weissbuch 2014 - 2018

## Überblick über Angebotsformen und Zielsetzungen in der TGI:

TGI-Form	Klienten/Zielpersonen	Zielsetzung
<b>Tiergestützte Therapie</b> Anamnese Therapieplan Therapieziel.	Patienten aller Altersgruppen mit spezifischem Therapiebedarf im psychischen und/oder physischen Bereich	Gezielte Verbesserung des gesundheitlichen Zustands und der Lebensgestaltungs-kompetenz
<b>Tiergestützte Pädagogik</b> Konzept Lehrplan Lernziel	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Probleme im emotionalen, sozialen oder motorischen Bereich	Erzielung spezifischer Lernfortschritte auf der Basis konkreter, am Klienten orientierter Zielvorgaben
<b>Tiergestützte Aktivitäten</b> z. B. ehrenamtliche Besuchsdienste, Tierbeobachtungen, Tierwanderungen, Kindergeburtstage  Tiergestützte Fördermaßnahmen	Menschen aller Altersgruppen  Menschen (jeden Alters) mit besonderem Förderbedarf, z.B. in der Rehabilitation (nach Schlaganfall, Entzug, Strafvollzug, Demenz)	Steigerung des Wohlbefindens, Freizeitgestaltung  Erzielung allgemeiner Entwicklungsfortschritte, Förderung bzw. Erhalt soziokommunikativer Fähigkeiten
<b>Tiergestütztes Coaching</b> z.B. Übungen mit Pferden, Eseln, Lamas oder Hunden zur Ausführung bestimmter Anforderungen	Menschen in Führungspositionen zum Erfahren / zur Förderung der Kommunikationskompetenz	Bewusstmachung der Wirkung von Körpersprache Einüben von Achtsamkeit in Bezug auf das Gegenüber

Eine Sonderform im sozialen Einsatzbereich von Tieren stellen **Assistenzhunde** dar, die ständig bei ihren beeinträchtigten Haltern leben.

Ausgewählte Individuen durchlaufen eine speziell auf die geforderten Hilfeleistungen ausgerichtete Ausbildung. Nach Erwerb dieser besonderen Fähigkeiten können sie helfen, Inklusion, Teilhabe und Lebensqualität ihrer Halter zu verbessern.

Die an Assistenzhunde gestellten Anforderungen sind oftmals mit hohen Belastungen und Einschränkungen für die Tiere verbunden. Dem Tierschutz von Assistenzhunden muss demgemäß besonderes Augenmerk gelten.  
**(Spezifische Merkblätter in Planung bzw. Vorbereitung)**

## Tierauswahl

Die Vielzahl der Einsatzmodalitäten spiegelt sich in einer ebenso großen Vielfalt an Tierspezies wider, die mit ihren artspezifischen und „*persönlichen*“ Eigenschaften für unterschiedliche Bereiche und Zielsetzungen geeignet sind.

Die Auswahl erfolgt im Hinblick auf die Anforderungen im Einsatz und orientiert sich sowohl an den generellen tierartspezifischen als auch individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten eines Tieres im Einklang mit seinem Einsatzzweck und der Zielgruppe.

Dafür muss das Tier von seiner Sozialisation, Gesundheit, physischen Konstitution, charakterlichen Veranlagung und Ausbildung her seiner Aufgabe gewachsen sein, damit körperliche und psychische Beeinträchtigungen für Menschen und/oder für die Tiere vermieden werden.

**Es dürfen grundsätzlich nur domestizierte Tierarten in der TGI eingesetzt werden, die an ein Leben mit Menschen und soziale Interaktionen mit ihnen angepasst sind.**

Am bekanntesten ist wohl der Einsatz von Hunden und Pferden. Allerdings sind andere Heim- und Haustiere, vor allem die sozial organisierten Nutztierarten ebenfalls geeignet. Und so sehen wir außer Kaninchen, Katzen und Meerschweinchen häufig Neuweltkameliden, Esel, Schafe und Ziegen in sozialen Einsätzen, ebenso wie Hühner, Rinder oder Schweine. Allerdings sind artspezifisch besondere Eignung oder auch bestimmte Einschränkungen zu beachten (siehe spezifische Tierarten-Merkblätter).

**Eine Tiergestützte Intervention mit nicht domestizierten Tierarten (z. B. Landschildkröten, Fische, Reptilien, nicht domestizierte Vogelarten) einschließlich von in Gefangenschaft aufgezogenen Wildtieren muss sich auf die Beobachtung dieser Individuen in ihrem artgerechten Umfeld beschränken. Die Tiere haben dabei die Entscheidungsfreiheit, den Abstand zu den Menschen zu bestimmen. Ein Nahkontakt oder gar Berührung der Tiere darf dabei nicht primäres Ziel der TGI sein.**

„Einzelne Mensch-Tier-Interaktionen, z.B. in der Zoopädagogik, können eine gesonderte Vorgehensweise erforderlich machen. Hierbei sind die Richtlinien und Vorgaben entsprechender Verbände/Fachgesellschaften mit höchster Priorität für den Tierschutz zu berücksichtigen (z.B. European Association of Zoos and Aquaria - EAZA „Standards for the Accommodation and Care of Animals in Zoos and Aquaria“).“

## „Arbeitsschutz“ für das Tier

In den meisten Fällen sollte es möglich sein, die Tiereinsätze so zu konzipieren, dass nicht nur die Zielgruppen der Menschen, sondern auch die Tiere davon profitieren, beispielsweise durch gesteigerte Zuwendung oder auch mentale wie physische Beschäftigung. In der TGI muss immer darauf hingearbeitet werden, dass die Tiere mit großer Freiwilligkeit kooperieren.

Zum Schutz des Wohlbefindens und der Gesundheit der Tiere im sozialen Einsatz wird in den Tierarten-Merkblättern Nr. 131.1 - 131.13 ein besonderes Augenmerk auf die tierartspezifischen Besonderheiten und Bedürfnisse, ihre artgemäße Haltung, ein einfühlsames Handling, ein umfassendes Gesundheitsmanagement, das sichere Erkennen von Be- und Überlastungssituationen sowie die Ausgewogenheit zwischen Arbeits-, Ruhe- und Ausgleichsphasen gelegt.

Dabei können die Vorgaben nur allgemeine Hinweise sein. Für eine konkrete Beurteilung ist immer die Einzelfallentscheidung notwendig.

**Gesetzliche Voraussetzungen:**

Gemäß §2 Tierschutzgesetz muss jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, sowie über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

- ➔ *Nicht nur der Halter, sondern jede Person, die die Betreuung des Tieres während eines Einsatzes übernimmt, ist daher für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes mit verantwortlich und muss die für die entsprechende Tierart erforderliche grundsätzliche Sachkunde besitzen.*

Gemäß § 3 Tierschutzgesetz ist es verboten (...) einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist. (§3 Nr. 1. TierSchG)

- ➔ *Dies bedeutet, dass auch die Nutzung des Tieres im sozialen Einsatz ohne die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben verboten ist und das Tier auf seine Aufgabe oder auch gesetzlich als „Leistung“ beschriebene Aufgabe **vorbereitet und geeignet** sein muss, um Schaden am Tier zu vermeiden.*

Personen, die Tiere trainieren dürfen bei ihrer Ausbildung oder Arbeit mit den Tieren keine Methoden anwenden, die beim Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorrufen können (vergl. §3 Nr.5 TSchG).

Personen, die Tiere „planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht Gewinn zu erzielen“ im sozialen Bereich einsetzen möchten, können eine Erlaubnis nach §11 TSchG, für diese Tätigkeit benötigen. (Vergl. §11 (1) Nr.8a und 8d Tierschutzgesetz, sowie die Definition des Begriffs der „Gewerblichkeit“ nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Tierschutz (AVV))

- ➔ *Bezüglich einer tierschutzrechtlichen Erlaubnispflicht für tiergestützte Interventionen ist die Rechtsauffassung in den Bundesländern (noch) uneinheitlich. Zudem ist die Bearbeitung durch die kommunalen Veterinärbehörden auch innerhalb der Bundesländer heterogen. Die TVT begrüßt eine Erlaubnispflicht und unterstützt die Behörden bei Erteilung einer Erlaubnis. Der TGI-Anbieter sollte sich diesbezüglich mit seiner zuständigen Veterinärbehörde in Verbindung setzen.*
- ➔ *Das Verfahren der Erlaubniserteilung beinhaltet eine Prüfung der Sachkunde (eingehendere theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten als die grundsätzlich vorgeschriebene Sachkunde nach §2 TSchG) und der Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person, sowie eine Kontrolle der Einsatzbedingungen.*

*Für einzelne Tierarten gibt es teilweise noch spezifische Vorschriften zur Haltung, Ausbildung, Transport, Gefahrenabwehr, Kennzeichnung, Dokumentation tierärztlichen Behandlungen, Melde- oder Anzeigepflicht, etc., die bei den Tierarten Merkblättern Nr. 131.1-131.13 besprochen werden.*

**Der während des TGI-Einsatzes für das Tier verantwortliche Mensch muss jederzeit in der Lage sein, die Beanspruchung seines Tieres zu beurteilen. Stressanzeichen im Ausdrucksverhalten müssen erkannt werden, um eine unangemessene, individuelle Belastung der Tiere zu verhindern. Der Einsatz ist dann umgehend abzubrechen. Dem Tier ist in diesem Fall eine Pause oder eine Ausgleichsaktivität zu ermöglichen.**

## Tierhaltersachkunde

Grundsätzlich sind nur gesunde Tiere für den sozialen Einsatz geeignet, die artgemäß gehalten und tiergerecht eingesetzt werden. Um die Eignung, Belastungsgrenzen und das Ausdrucksverhalten der verwendeten Tiere beurteilen zu können, ist eine umfangreiche Sachkunde vor allem hinsichtlich der Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Tierart erforderlich.

Diese Sachkunde muss sich immer auf jede der eingesetzten Tierarten beziehen und ist nicht nur für die Gewährleistung des Tierschutzes, sondern auch für die Qualitätssicherung und Absicherung gegen mögliche Haftungsansprüche von Bedeutung.

Sie beinhaltet in der Regel Kenntnisse:

- zum Normalverhalten und der Biologie der speziellen Tierart
- zur artgemäßen Ernährung und Haltung
- zu Einsatzkriterien in Hinblick auf eine körperliche oder psychische Belastung des Tieres
- zu gesetzlichen Hintergründen zur Haltung/Ausbildung/Transport/Kennzeichnung und des Einsatzes des Tieres
- zu typischen Krankheiten, insbesondere Zoonosen, sowie deren Erkennung und Vermeidung
- zu Hygienemaßnahmen zur Gesunderhaltung des Tieres und dem Schutz der involvierten Personen

Die Sachkunde umfasst weiterhin praktische Fähigkeiten:

- zur Planung eines tierschutzgerechten Einsatzes des Tieres
- zur Erkennung von Belastungsparametern wie Stressanzeichen, sowie das adäquate Reagieren hierauf
- zum sicheren Führen oder Unterbringen der Tierart am Einsatzort
- in der Ausbildung oder des Trainings für den Einsatz benötigter Verhaltensweisen

Unter bestimmten Umständen kann eine behördliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (TSchG) vor Ausübung der Tiergestützten Tätigkeit gefordert sein. Auskünfte, ob eine Erlaubnispflicht besteht, können beim örtlich zuständigen Veterinäramt eingeholt werden.

Für den in diesem Zusammenhang geforderten Nachweis bzw. Erwerb der erforderlichen Sachkunde gemäß § 11 TierSchG dienen insbesondere Belege über fachspezifische Aus- und Weiterbildungen sowie umfangreiche berufliche oder sonstige Erfahrungen im Umgang mit den betreffenden Tierarten. In allen weiteren Fällen oder ergänzend wird die erforderliche Sachkunde von den Veterinärämtern in der Regel in Fachgesprächen beurteilt.

Der Nachweis der theoretischen Sachkunde für den Einsatz von Hunden in der TGI ist bei den zuständigen Veterinärämtern mittlerweile auch mittels des speziellen Online-Testverfahrens **TVT-Sachkundetest Tiergestützte Intervention Hund** möglich.

Für die Überprüfung der praktischen Fähigkeiten können ggf. Tierärzte mit speziellen Fachkenntnissen zum Verhalten der Tierart sowie des sozialen Einsatzes beteiligt werden. Dabei sollten die Tierhaltungsbedingungen, Kompetenz und Einfühlungsvermögen des Tierhalters im Umgang mit der jeweiligen

Tierart und, wenn möglich, die Situation des Tieres am Einsatzort, evtl. auch durch das Nachstellen einer typischen Interventionssituation, überprüft werden.

Zum Erwerb des erforderlichen Spezialwissens, das dem Nachweis der Sachkunde dient, soll hier zusätzlich zur einschlägigen Fachliteratur auf die Inhalte der spezifischen Tierarten-Merkblätter (131.1 – 131.13) verwiesen werden.

**Für den Tierschutz in der TGI ist die qualifizierte Sachkunde der TGI ausübenden Person die wichtigste Voraussetzung.**

Der TVT-Arbeitskreis Tiere im sozialen Einsatz ist deshalb der Ansicht, dass die Sachkunde, wenn immer gesetzlich begründbar, nachzuweisen ist.

### Rechtliche Aspekte

Außer der Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für jegliche Art von Tierhaltung wie das Tierschutzgesetz und die Gesetze und Verordnungen, die Haltung, Transport, Gefahrenabwehr, Kennzeichnung, Dokumentation und Meldepflicht betreffen, müssen für die einzelnen in der tiergestützten Intervention eingesetzten Tierarten teilweise sehr spezielle Rechtsverordnungen beachtet werden, wobei in den Tierarten-Merkblättern (131.1 – 131.13) auf die wichtigsten dieser Bestimmungen hingewiesen wird.

Der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung, bzw. einer Betriebshaftpflichtversicherung, die auch den beruflichen Einsatz von Tieren abdeckt, wird dringend empfohlen.

### Überblick über die Tierarten-Merkblätter 131.1 bis 131.13

<b>131.1</b>	Esel	<b>131.9</b>	Pferde
<b>131.2</b>	*	<b>131.10</b>	*
<b>131.3</b>	Hühner	<b>131.11</b>	Schafe
<b>131.4</b>	Hunde	<b>131.12</b>	Schweine
<b>131.5</b>	Kaninchen	<b>131.13</b>	Ziegen
<b>131.6</b>	Katzen	<b>131.14</b>	Mäuse
<b>131.7</b>	Meerschweinchen	<b>131.15</b>	Assistenzhunde*
<b>131.8</b>	Neuweltkameliden		

\* Merkblätter in Vorbereitung

### Weiterführende Literatur und Informationsquellen

<http://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/index.html> Tierschutzgesetz (zuletzt geändert 18.Juni 2021)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000

Beetz, A.; Riedel, M.; Wohlfahrt, R..(Hrsg.): Tiergestützte Interventionen – Handbuch für die Aus- und Weiterbildung, Reinhardt, München, 2018

Born, S.; Würth, N.: ZDF WISO Ratgeber Haustier (Versicherung, etc.), Ueberreuter, Frankfurt, 2003.

Methling, W.; Unselm, J. (Hrsg.): Umwelt- und tieregerechte Haltung von Nutz-, Heim- und Begleittieren, Parey Verlag, Berlin, 2002.

Otterstedt, C.: Tiere als therapeutische Begleiter, Gesundheit und Lebensfreude durch Tiere – eine praktische Anleitung, Kosmos, Stuttgart, 2001. (Einführung in die Thematik)



Otterstedt, C.; Olbrich, E.; (Hrsg.): Menschen brauchen Tiere, Grundlagen und Praxis der tiergestützten Pädagogik und Therapie, Kosmos, Stuttgart, 2003. (Fachliche Hintergrundinformationen)

Otterstedt, C.: Tiergestützte Intervention: Methoden und tiergerechter Einsatz in Therapie, Pädagogik und Förderung. 88 Fragen und Antworten, Schattauer, Stuttgart 2016

Scholl, S.; Zipper, K.; Bäckenberg, J.: Tiergestützte Intervention mit landwirtschaftlichen Nutztieren, Österreichisches Kuratorium für Landtechnik & Landentwicklung 2017

Vernooij, M.A.; Schneider, S.: Handbuch der Tiergestützten Interventionen, Grundlagen-Konzepte-Praxisfelder, Quelle & Meyer, Neuauflage 2018

Waiblinger, S., Otterstedt, C., (Hrsg.): Positionspapier „Haltung und Einsatz von Tieren im Rahmen der Tiergestützten Intervention“, Dresden 2012

Weber, A.; Schwarzkopf, A.: Heimtierhaltung – Chancen und Risiken für die Gesundheit, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 19, Robert-Koch-Institut, Berlin, 2003. (Informationen zur Hygiene für den Bereich Tiergestützter Einsatz in Altenheimen u.a.)

Wohlfahrt, R., Olbrich, E.: Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Praxis Tiergestützter Interventionen, Wien, Zürich, ESAAT und ISAAT, 2014

<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/> (Infos zum Tierschutz bei vielen Tierarten)

[https://iahaio.org/wp/wp-content/uploads/2021/06/iahaio-white-paper\\_2018\\_german\\_final.pdf](https://iahaio.org/wp/wp-content/uploads/2021/06/iahaio-white-paper_2018_german_final.pdf) IAHAIO-Leitlinie TGI

<https://www.tiergestuetzte-therapie.de/> (Informationsportal)

<https://www.tiergestuetzte.org/> (Seite des Bundesverbandes Tiergestützte Intervention e.V.)

[www.i-tis.de](http://www.i-tis.de) ITIS Initiative tiermedizinische Schmerztherapie

[www.gesetze-im-internet.de/tierschg/](http://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/)

<https://www.praxis-agrar.de/tier/tierhaltung/> (Infos Nutztierhaltung)

<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/anzeigepflichtige-tierseuchen.html>

<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/meldepflichtige-tierkrankheiten.html>

<https://ble-medienservice.de/landwirtschaft/nutztiere/?p=2> () (Informationsbroschüren zur Nutztierhaltung)

[https://iahaio.org/wp/wp-content/uploads/2021/06/iahaio-white-paper\\_2018\\_german\\_final.pdf](https://iahaio.org/wp/wp-content/uploads/2021/06/iahaio-white-paper_2018_german_final.pdf)

Der Arbeitskreis „Tiere im sozialen Einsatz“ hat sich im Oktober 2009 konstituiert. Die Initiative dazu ging maßgeblich von **Dr. Carola Otterstedt** und der **Stiftung Bündnis Mensch & Tier** ([www.buendnis-mensch-und-tier.de](http://www.buendnis-mensch-und-tier.de)) aus. Auch bei den tierartspezifischen Merkblättern gab es bis zum Jahr 2018 eine fachliche Zusammenarbeit von Dr. Carola Otterstedt mit diesem Arbeitskreis.

**Werden Sie Mitglied in der  
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

*Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.*

*Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50 € jährlich für Studenten und Ruheständler 25 €.*

*Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:*

*„Im Zweifel für das Tier.“*

*Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der*

**Geschäftsstelle der TVT e. V.**

*Bodelschwinghweg 6  
49191 Belm*

*www.tierschutz-tvt.de*

*E-Mail: info(a)tierschutz-tvt.de*

*Tel.: (0 54 06) 672 08 72*

*Fax: (0 54 06) 672 08 73*